

# Grundlagenvertrag Stadtjugendring Ingolstadt – Stadt Ingolstadt

## Vertrag

### zur Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendarbeit in der Stadt Ingolstadt

zwischen

der Stadt Ingolstadt, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Christian Scharpf, im Folgenden „Stadt IN“ genannt

und

dem Stadtjugendring Ingolstadt des Bayerischen Jugendrings, Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR), vertreten durch die Vorsitzende Frau Annika Kupke, im Folgenden „SJR IN“ genannt.

#### § 1 Vertragszweck

1. Der Vertrag dient der Erfüllung von Aufgaben in der Jugendarbeit und der Förderung junger Menschen in der Stadt Ingolstadt.
2. Er dient der Übertragung von Aufgaben der kommunalen Jugendarbeit im Bereich der §§ 11 – 14 SGB VIII von der Stadt IN an den SJR IN sowie der Regelung der Zuständigkeit und der Zusammenarbeit zwischen der Stadt IN und dem SJR IN bei der Erfüllung dieser Aufgaben.
3. Der SJR IN erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Bayerischen Jugendrings, Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR).
4. Unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität (§ 4 Abs. 2 SGB VIII, Art. 13 AGSG) und der Förderungsverpflichtung der Stadt IN (§§ 1, 4 Abs. 3, 11 - 14, 74 SGB VIII) arbeiten die Vertragspartner vertrauensvoll und partnerschaftlich in Anerkennung der Selbständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Fachlichkeit des öffentlich anerkannten Trägers SJR IN zusammen.
5. Die vom SJR IN wahrgenommenen Aufgaben werden auf der Grundlage der Zielvorstellungen ausgeführt, wie sie sich aus den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 1, 11-14 SGB VIII i. V. m. Art. 12 Abs. 1 AGSG ergeben. Die Aufgaben ergeben sich aus den jeweiligen, mit dem Amt für Jugend und Familie der Stadt IN abgestimmten Leistungsbeschreibungen des SJR IN.
6. Die Übertragung der Aufgaben erfolgt nach § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII i. V. m. Art. 32 Abs. 4 Satz 5 AGSG und § 3 Abs. 2 e der Satzung des Bayerischen Jugendrings.
7. Die Gesamt- und Planungsverantwortung nach § 79 SGB VIII verbleibt ungeachtet der Aufgabenübertragung an den SJR IN bei der Stadt IN als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

# Grundlagenvertrag Stadtjugendring Ingolstadt – Stadt Ingolstadt

## § 2 Ziele

Ziele des Vertrages sind:

1. Die Vertiefung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Stadt IN als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem SJR IN als Träger der freien Jugendhilfe
2. Handlungs- und Rechtssicherheit für die Vertragspartner
3. Die Absicherung einer langfristigen, personenunabhängigen kontinuierlichen Aufgabenwahrnehmung in der kommunalen Jugendarbeit zum Wohl aller jungen Menschen in Ingolstadt
4. Transparenz für die Entscheidungsgremien beider Vertragspartner
5. Überprüfbarkeit der Aufgabenerfüllung

## § 3 Aufgaben

1. Der SJR IN nimmt folgende Kern-, Regel- und Übertragene Aufgaben wahr, wobei die Schwerpunkte in der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), der Förderung von Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII), der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) und bei Maßnahmen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII) liegen sollen:
  - a. Anregung, Förderung und Durchführung von Ferienfreizeiten und -betreuung von jungen Menschen
  - b. Anregung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, insbesondere im Bereich der politischen Bildung und der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)
  - c. Durchführung und Weiterentwicklung des Ingolstädter Ferienpasses für Kinder und Jugendliche
  - d. Anregung, Förderung und Durchführung von internationaler Jugendarbeit, insbesondere Jugendbegegnungen im Rahmen der städtepartnerschaftlichen Beziehungen der Stadt IN
  - e. Anregung, Förderung und Durchführung von Jugendbildungsmaßnahmen
  - f. Angebote und Förderung von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit
  - g. Unterstützung und Beratung der anderen öffentlich anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Jugendorganisationen und Jugendverbände
  - h. Vergabe von Zuschüssen an Jugendorganisationen und Jugendverbände entsprechend der vom SJR IN auf Basis der gültigen BJR-Musterförderrichtlinien beschlossenen und vom Jugendhilfeausschuss der Stadt IN zur Kenntnis genommenen Zuschussrichtlinien des SJR IN
  - i. Aufbau und Unterhalt eines Geräteparks nach den Bedürfnissen zeitgemäßer Jugendarbeit einschließlich dessen Verwaltung und Vermietung
  - j. Anregung, Förderung und Durchführung allgemeiner Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen für junge Menschen
  - k. Entwicklung und Durchführung von Aktionen und Projekten zu jugendrelevanten Themen, insbesondere im Bereich der Förderung von Jugendkultur

## Grundlagenvertrag Stadtjugendring Ingolstadt – Stadt Ingolstadt

2. **Betriebsträgerschaften** gemäß Leistungsbeschreibungen und Leistungsvereinbarungen:
  - a. Haus der Jugend / FRONTE 79
  - b. Jugendtrendsportzentrum NEUN
  - c. Jugendkulturbox SPOT
  - d. Fanprojekt Ingolstadt
  - e. Umweltstation – MENSCH/NATUR/STADT mit Geschäftsstelle und Jugendbildungshaus am Baggersee
  - f. Jugendzeltlagerplatz
  - g. Mobile Jugendarbeit (MoJa)
  - h. Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) am Christoph-Scheiner-Gymnasium
  - i. Spielmobil / KINDOLSTADT
3. **Betrieb der SJR Geschäftsstelle**
4. **weitere übertragene Aufgaben der kommunalen Jugendarbeit** beim SJR IN als Träger öffentlicher Belange:
  - a. Mitwirkung bei der Planung und Betroffenenbeteiligung beim Bau von Spiel- und Freiflächen für Kinder und Jugendliche in der Stadt Ingolstadt
  - b. Mitarbeit in der Jugendhilfeplanung, insbesondere im Teil „Jugendarbeit“
  - c. geschäftsführende Tätigkeit für die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendarbeit (AG KiJu)
  - d. Durchführung von jährlich stattfindenden Fachtagungen für Mitarbeiter/innen der offenen und mobilen Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit in Kooperation mit dem Amt für Jugend und Familie
  - e. Mitarbeit in städtischen Gremien wie dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung des Jugendhilfeausschusses
5. Die Aufgaben des SJR IN, die sich aus der Satzung des Bayerischen Jugendrings im Übrigen ergeben, bleiben von diesem Vertrag unberührt. Weitere Aufgaben können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen übertragen werden.
6. Die Vertragspartner vermeiden konkurrierende Angebote.

### § 4 Eigenständigkeit und Zusammenarbeit

1. Der SJR IN führt die Aufgaben in eigenverantwortlicher Zuständigkeit aus. Er hat sie nach sachgerechten, wirtschaftlichen und sparsamen Gesichtspunkten zu erledigen.
2. Der SJR IN verpflichtet sich, die Aufgaben parteipolitisch, weltanschaulich und religiös neutral zu erfüllen.
3. Der SJR IN ist verpflichtet, zur Erfüllung etwaig entstehender Ansprüche Dritter die in der Jugendarbeit üblichen Versicherungen abzuschließen.
4. Die Gesamt- und Planungsverantwortung nach § 79 SGB VIII bleibt für die übertragenen Aufgaben an den SJR IN bei der Stadt IN. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung zur regelmäßigen inhaltlichen Abstimmung und engen Kooperation zwischen dem SJR IN (Kommunale Jugendarbeit & Träger) und der Stadt IN (Amt für Jugend und Familie) zur Erfüllung der infrastrukturell ausgerichteten Gestaltungs- und Planungsaufgaben. Die Kooperationspflicht gilt für beide Vertragspartner gleichermaßen; sie wird regelmäßig und einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.

## Grundlagenvertrag Stadtjugendring Ingolstadt – Stadt Ingolstadt

5. Weitere Aufgaben des SJR IN, die sich aus der Satzung des Bayerischen Jugendrings ergeben, bleiben von diesem Vertrag unberührt.

### § 5 Finanzierung

1. Die Erledigung der Aufgaben nach § 3 einschließlich dem Betrieb einer Geschäftsstelle und der Geschäftsführung des SJR IN fördert die Stadt IN durch Übernahme von Personalkosten (Anlage 1) und durch Zuschüsse zum laufenden Betrieb gem. § 6 dieses Vertrags.
2. Grundlage für die Finanzierung ist dieser Vertrag, sowie ergänzend die Allgemeine Zuwendungs- und Förderrichtlinie der Stadt Ingolstadt in der jeweils geltenden Fassung sowie weitere jeweils geltende Zuschussrichtlinien z. B. für die Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen, des Fanprojekts, sowie die jeweilige Beschlusslage der Stadt IN.
3. Für die in Abs. 1 genannten Leistungen erhält der SJR IN des Weiteren von der Stadt IN einen Zuschuss zum laufenden Betrieb für folgende Einzelpläne (EP):
  - a. EP 1: Geschäftsführung
  - b. EP 2: Aktivitäten
  - c. EP 3: Einrichtungen der Jugendarbeit
  - d. EP 4: Zuschüsse an Jugendorganisationen
  - e. EP 5: Allgemeines Finanzwesen
4. Zusätzliche besondere / einmalige Maßnahmen oder Veranstaltungen können im Rahmen von Einzelvereinbarungen zusätzlich gefördert werden
5. Aus den in Abs. 3 genannten Einzelplänen 1 - 5 können eine Betriebsmittelrücklage und zusätzlich zweckgebundene Rücklagen für übergeordnete Einzelzwecke (Investitionsrücklagen) gebildet werden. Die Bildung und Bewirtschaftung der Betriebsmittelrücklage richtet sich nach § 6 der Finanzordnung des Bayerischen Jugendrings und soll 10 % der durchschnittlichen Ausgaben der letzten 3 Jahre (ohne Personalkosten, EP 4 Zuschüsse an Jugendorganisationen und Investitionsausgaben) nicht überschreiten. Die Betriebsmittel- und die zweckgebundenen Rücklagen sind in der Jahresrechnung gesondert auszuweisen.

### § 6 Antrag auf Förderung

1. Die finanziellen Leistungen der Stadt IN werden nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss vom Stadtrat im Rahmen des Haushaltes zur Verfügung gestellt.
2. Die städtischen Zuschüsse sind budgetiert.
3. Dazu hat der SJR IN bis spätestens 30. Juni eines Jahres bei der Stadt IN einen entsprechenden Antrag unter Vorlage eines Haushaltsplanentwurfes für das folgende Jahr einzureichen.

## § 7 Haushaltsabwicklung

1. Das Haushaltsgebaren des SJR IN richtet sich nach der Finanzordnung des Bayerischen Jugendrings für Stadt- und Kreisjugendringe. Aus dem Haushaltsplan müssen sämtliche Einnahmen und Ausgaben für ein Haushaltsjahr ersichtlich sein.
2. Die in § 5 Abs. 3 aufgeführten Positionen / Einzelpläne sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Nicht verwendete Mittel aus städtischen Zuschüssen des EP 4 sind zweckgebunden der Rücklage zuzuführen. Die Übertragung von städtischen Zuwendungen von mehr als 10 % innerhalb der Einzelpläne sind gegenüber dem Amt für Jugend und Familie inhaltlich zu kommentieren oder durch Vorstandsbeschlüsse nachvollziehbar zu belegen.
3. Vorrangig einzusetzen sind eigene Einnahmen des SJR IN wie Spenden und Zuschüsse, insbesondere von Seiten anderer Körperschaften wie Bund, Land oder Bayerischem Jugendring.

## § 8 Mittelbereitstellung

Das Budget für die unter § 5 Abs. 3 genannten Aufgabenbereiche wird von der Stadt IN unaufgefordert zu folgenden Terminen ausbezahlt:

- 25 % zum 01.01. eines Jahres,
- 25 % zum 01.04. eines Jahres,
- 40 % zum 01.08. eines Jahres und
- 10 % zum 01.10. eines Jahres

Die Abschlagszahlungen zu den ersten drei Terminen sind jeweils auf volle € 1.000,-- aufzurunden.

## § 9 Verwendungsnachweis

1. Die städtischen Zuschüsse sind jährlich bis spätestens zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres durch einen Verwendungsnachweis zu belegen, wozu die Rechnungslegung nach den Vorschriften der Finanzordnung des Bayerischen Jugendrings ausreicht.
2. Der Verwendungsnachweis beinhaltet auch einen Tätigkeitsbericht. Darüber hinaus verpflichtet sich der SJR IN die Erbringung der Aufgaben nach § 3 im Rahmen einer aktiven Teilnahme an dem bei der Stadt IN / Amt für Jugend und Familie / Jugendhilfeplanung üblichen Evaluierungsverfahren nachzuweisen.
3. Die Stadt IN ist berechtigt, die sachgerechte Verwendung der Zuschussmittel im Rahmen einer örtlichen Rechnungsprüfung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen des SJR IN zu prüfen.
4. Nicht benötigte und nicht diesem Vertrag entsprechend verwendete Zuschussbeträge, sind an die Stadt IN zurückzuzahlen. Die Stadt IN ist berechtigt, zurückzuzahlende Beträge mit den laufenden Zahlungen zu verrechnen.

# Grundlagenvertrag Stadtjugendring Ingolstadt – Stadt Ingolstadt

## § 10 Vertragsdauer und Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt, vorbehaltlich der Zustimmung durch den BJR-Landesvorstand, rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Der Vertrag vom 11.09.2013 tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Die Kündigung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sie muss dem anderen Vertragspartner spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist zugegangen sein.
3. Das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## § 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Jeder Vertragspartner kann in diesem Fall die Vereinbarung einer gültigen Bestimmung rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eintritts der Unwirksamkeit verlangen, die dem der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zugrundeliegenden Zweck am nächsten kommt, die neue Bestimmung soll möglichst rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eintritts der Unwirksamkeit der zu ersetzenden Bestimmung wirksam werden.
2. Die vorstehenden Bestimmungen der Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag gegenwärtig oder künftig als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.
3. Änderungen, Aufhebungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden sowie für diese Schriftformklausel.
4. Ergeben sich Änderungen in den Aufgaben der Jugendarbeit, so verhandeln die Vertragspartner unbeschadet des Abs. 1, ob und wie der Vertrag geändert bzw. ergänzt werden soll.

Ingolstadt, den

Ingolstadt, den

Stadt Ingolstadt

Stadtjugendring Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf  
Oberbürgermeister

Annika Kupke  
Vorsitzende

## Anlage 1

### Übernahme von Personalkosten

1. Für die in § 5 Abs. 1 des Grundlagenvertrags genannten und von der Stadt IN geförderten Leistungen übernimmt die Stadt IN die tatsächlich entstandenen Personalkosten lt. SJR IN – Stellenplan in Höhe des AG-Brutto in der jeweiligen Eingruppierung sowie der individuell erreichten Entwicklungsstufe für derzeit:

**a) Geschäftsführung & Leitungsaufgaben**

- Geschäftsführung (0,6 VZÄ)
- Leitungsaufgaben (1,4 VZÄ inkl. MoJa)

**b) Kommunale Jugendarbeit (1,2 VZÄ)**

**c) SJR Verwaltung / Geschäftsstelle**

- Verwaltungsmitarbeiter/innen (2,70 VZÄ)
- 0,42 VZÄ (MoJa)
- Buchhaltung (0,60 VZÄ)
- Personalsachbearbeitung (0,5 VZÄ)
- Spielmobil / KINDOLSTADT (0,07 VZÄ)
- Umweltstation (0,5 VZÄ)
- Verwaltung Fanprojekt über Pauschalfinanzierung

**d) Hausmeister / Technik (3,1 VZÄ)**

- zzgl. Hausmeisteranteil Umweltstation 0,25 VZÄ
- zzgl. Hausmeisteranteil Spielmobil / KINDOLSTADT 0,03 VZÄ
- zzgl. Hausmeisteranteil MoJa 0,10 VZÄ
- Hausmeister Fanprojekt über Pauschalfinanzierung

**e) Aktivitäten und Einrichtungen der Jugendarbeit**

Weitere hauptamtliche Mitarbeiter/innen gemäß den jeweils gültigen Betriebsträgerverträgen bzw. abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen zwischen dem SJR IN und der Stadt IN:

- Jugendkulturzentrum FRONTE 79  
Pädagogische Fachkräfte (3,0 VZÄ)
- Jugendtrendsportzentrum NEUN  
Pädagogische Fachkräfte (2,5 VZÄ)
- Jugendkulturbox SPOT  
Pädagogische Fachkräfte (2,0 VZÄ)
- Fachstelle Politische Bildung & JuPa  
Pädagogische Fachkraft (0,71 VZÄ)
- Ferienpass  
Pädagogische Fachkraft, Leitung (0,64 VZÄ)
- Spielmobil / KINDOLSTADT  
Pädagogische Fachkraft, Leitung (1,5 VZÄ)

## Grundlagenvertrag Stadtjugendring Ingolstadt – Stadt Ingolstadt

- Mobile Jugendarbeit (MoJa)  
Pädagogische Fachkräfte (3,0 VZÄ)
- Umweltstation  
Leitung und Pädagogische Fachkraft (1,0 VZÄ)
- Fanprojekt  
Pädagogische Fachkräfte (2,0 VZÄ)
- JaS  
Pädagogische Fachkraft (0,5 VZÄ)

### f) Weitere Mitarbeiter/innen / Sonderbudget (BUFDIS, Praktikanten, besondere Beschäftigungsverhältnisse)

Sonstige Mitarbeiter/innen in der jeweiligen Höhe der tatsächlichen Personalkosten, derzeit sind dies:

- bis zu 6 Bundesfreiwillige für alle SJR-Einrichtungen
- 1 Hausmeistergehilfe (Außenarbeitsplatz Lebenshilfe, 30-35 Std/ Woche, täglich kündbar)
- bis zu max. 4 Jahrespraktikant/innen Soziale Arbeit o.ä. für KoJa, Fronte 79, NEUN, Spielmobil und Ferienpass u.a.. Auf Antrag des SJR IN kann die Stadt IN den Einsatz weiterer Praktikant/innen prüfen.

2. Der Personalbedarf für die Erfüllung der in § 3 des Vertrags vereinbarten Kern-, Regel-, Übertragenen und ggf. weiteren Aufgaben des SJR IN errechnet sich auf Basis der BJR-Empfehlungen zur Qualitäts- und Ressourcensicherung (QRS-Handbuch) in der Jugendarbeit in Bayern. Der tatsächliche Personalbedarf in den Aufgabenbereichen Abs. 1 a-e) wird laufend evaluiert, eine Neubewertung nach QRS soll einvernehmlich zwischen SJR IN und Stadt IN spätestens nach 5 Jahren erfolgen
3. Basis für das Personalkosten-Budget ist die Hochrechnung bezogen auf das IST-Ergebnis des Vorjahres, unter Berücksichtigung von allgemeinen Entgeltsteigerungen des TVöD, anstehenden Stufensteigerungen, tariflich vereinbarten Sonderzahlungen und ggf. Übernahme neuer Trägerschaften und Aufgaben.
4. Budgetüberschreitungen sind vom SJR IN zu tragen oder von der Stadt IN zu erstatten, sofern sie dadurch entstanden sind, dass die Festlegung in Nr. 2 nicht eingehalten wurde.
5. Der SJR IN legt der Stadt IN / AJF bis spätestens zum 31.3. des Folgejahres eine Personalkostenabrechnung inkl. Hochrechnung für das Folgejahr vor.
6. Das nach Abs. 1 erforderliche Personal wird vom SJR IN auf Basis seiner satzungsgemäßen Bestimmungen und unter besonderer Beachtung weiterer Bestimmungen u.a. Fachkräftegebot angestellt. Personalentscheidungen zu Abs 1 b) erfolgen im Benehmen mit der Stadt IN.
7. Das Personalkosten-Budget für die unter Abs. 1 genannten Aufgabenbereiche wird von der Stadt IN unaufgefordert zu folgenden Terminen als Abschlag ausbezahlt:
  - 25 % zum 01.01. eines Jahres,
  - 25 % zum 01.04. eines Jahres,
  - 40 % zum 01.08. eines Jahres und
  - 10 % zum 01.10. eines Jahres

Die Abschlagszahlungen zu den ersten drei Terminen sind jeweils auf volle € 1.000,- aufzurunden.



## Grundlagenvertrag Stadtjugendring Ingolstadt – Stadt Ingolstadt

8. Die Personalkosten werden vom SJR IN mit Unterstützung eines externen Personaldienstleisters (derzeit: akdb) verwaltet und direkt an die Beschäftigten fristgerecht ausgezahlt.
9. Stellenbewertungen und Eingruppierungen erfolgen durch den SJR IN, den BJR bzw. durch einen externen Auftragnehmer (z.B. Anwaltskanzlei o.ä.), auf Basis der jeweils geltenden TVöD-Eingruppierungs- und Tätigkeitsmerkmale. Die Stadt IN behält sich das Recht vor, bei berechtigtem Zweifel an der Eingruppierung, diese durch das Personalamt und/oder die Organisations- und Personalentwicklung zusätzlich bewerten zu lassen. Von der Stadt IN werden die Personalkosten für die ggf. vom PA und/oder OPE festgestellte Eingruppierung übernommen.

Ingolstadt, den

Ingolstadt, den

Stadt Ingolstadt

Stadtjugendring Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf  
Oberbürgermeister

Annika Kupke  
Vorsitzende